

Amtliche Bekanntmachungen des Kreises Stormarn



Sonderdruck des Stormarer Tageblattes
(Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Stormarn)

046

24. Jahrgang

16. Juni 1982

Nr. 24

1. Kreisverordnung

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Meddewade vom 5. 5. 1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger S. 101) — Entlassung aus dem Landschaftsschutz —

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Meddewade vom 5. 5. 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende Teile sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

1. Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen.

Dieses Gebiet wird im wesentlichen durch die beiderseits der den Ort durchziehenden Kreisstraßen 67 und 68 gelegenen bebauten bzw. der dazwischen gelegenen Flächen bestimmt.

2. Im Bereich der Ortsmitte wird weiterhin von der Unterschutzstellung ausgenommen der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Meddewade — Gebiet: Östlich der „Alten Dorfstraße“ (Hausnummern 37, 39... bis 47), südlich der Straße „Hörn“ (Hausnummern 2, 4), südöstlich und südwestlich des „Schloßweges“.

2. Im § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenzen eingetragen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 11. Juni 1982

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Untere Landschaftspflegebehörde
(Dr. Becker-Birck)
Landrat